

An die Xetra®-Teilnehmer und Vendoren

Empfänger: Handel, Sicherheitsadministratoren, Benannte Personen,
Systemadministratoren, Technik, Allgemein

14. September 2017

Deutsche Börse AG
Cash Market

Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Adresse
60485 Frankfurt/Main

Internet
www.xetra.com

E-Mail
regulatory.support@deutsche-boerse.com

MiFID II / MiFIR:

Weitere Informationen zur technischen und funktionalen Umsetzung regulatorischer Anforderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den geplanten Einführungen von Xetra Releases 17.0 am 20. November 2017 und Xetra T7 Release 6.0 am 4. Dezember 2017, stellen wir Ihnen mit diesen Rundschreiben weitere Informationen zur Verfügung.

1. Allgemein

Die Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) wird bereits zum 2. Januar 2018 die Anforderungen der MiFID II/MiFIR erfüllen. Das bedeutet, dass die Handelssysteme ab dem 2. Januar 2018 die neuen Tick-Size-Bänder anwenden werden. Zu diesem Zwecke werden alle Orderbücher auf Xetra (XETR) und Börse Frankfurt (XFRA) nach Handelsschluss am 29. Dezember 2017 gelöscht (nähere Informationen in Abschnitt 7).

Die mit den Releases bereitgestellten Felder „ClientID“, „Investment Decision“ und „Execution Decision“ sollen ab Einführung gefüllt sein, müssen aber erst ab dem 3. Januar 2018 die regulatorisch geforderten Informationen enthalten. Wir weisen darauf hin, dass Orders abgewiesen werden, die über das A-Account geschickt werden und deren „ClientID“-Feld nicht befüllt ist.

2. Algo-Flagging

Mit Inkrafttreten MiFID II/MiFIR zum 3. Januar 2018 sind Xetra-Teilnehmer verpflichtet, verwendete Algorithmen gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnung 2017/590 (vormals RTS 22), Art. 8 und 9 zu kennzeichnen. Diese

Vorsitzender des
Aufsichtsrats
Dr. Joachim Faber

Vorstand
Carsten Kengeter
(Vorsitzender)
Andreas Preuß
(stv. Vorsitzender)
Gregor Pottmeyer
Hauke Stars
Jeffrey Tessler

Aktiengesellschaft
mit Sitz in
Frankfurt am Main
HRB Nr. 32232
Amtsgericht
Frankfurt am Main

Vorgaben werden die bestehenden Regeln zur Identifizierung der angewendeten Algorithmen des Deutschen Gesetzes zur Vermeidung von Gefahren und Missbräuchen im Hochfrequenzhandel (Hochfrequenzhandelsgesetz) ersetzen.

In dem Zeitraum zwischen den Release-Einführungen am 20. November 2017 (Xetra 17.0) und am 4. Dezember 2017 (T7 6.0) und dem Inkrafttreten der MiFID II/MiFIR am 3. Januar 2018 können Teilnehmer ihre Algorithmen wahlweise entweder gemäß dem Hochfrequenzhandelsgesetz oder den Regeln der Delegierten Verordnung 2017/590 (vormals RTS 22) kennzeichnen. Diese Übergangslösung ist mit der Börsenaufsicht des Landes Hessen abgestimmt und soll eine möglichst reibungslose Umstellung gewährleisten.

3. Zulassung als Market Maker

Für jedes Wertpapier, das ein Handelsteilnehmer im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen in eine Market-Making-Strategie einbezieht, ist eine Zulassung als Market Maker erforderlich.

Der Market Maker ist verpflichtet, während des Fortlaufenden Handels im Monatsdurchschnitt mindestens 50 Prozent der effektiven Handelszeit verbindliche Quotes einzustellen. Verbindliche Quotes können auch zweiseitige Orders sein, die zeitgleich im Orderbuch eingestellt sind und den Quote-Parametern hinsichtlich maximalem Spread und Größe entsprechen.

Die maßgeblichen Quote-Parameter werden durch die Geschäftsführung der FWB festgelegt. Der maximale Spread kann entsprechend den heutigen Anforderungen an Designated Sponsors entnommen werden. Das Quotierungsvolumen darf auf der Kauf- und Verkaufseite um nicht mehr als 50 Prozent voneinander abweichen.

Orders und Quotes, die in Anwendung der Market-Making-Strategie eingestellt werden, sind mit einem Liquiditätskennzeichen (Liquidity Provision Flag) einzustellen. Um die Quotes im Rahmen der Market-Making-Strategie von anderen Handelstätigkeiten zu unterscheiden, hat der Market Maker das M-Account zu nutzen.

Zugelassene Market Maker können sich anhand des ihnen zur Verfügung gestellten Reports jederzeit über den Stand ihrer Performance und der Einhaltung der Mindestanforderungen informieren.

Der Zulassungsantrag kann dem Anhang entnommen werden. Dieser gilt frühestens ab 3. Januar 2018 vorbehaltlich der finalen Regelung in der Börsenordnung für die FWB.

4. Order-to-Trade Ratio (OTR)

Mit Inkrafttreten von MiFID II/MiFIR werden Handelsteilnehmer verpflichtet, eine angemessenes Order-to-Trade Ratio (OTR) gemäß den Regeln der Delegierten Verordnung 2017/566 (vormals: RTS 9) einzuhalten. Die OTR beschreibt das Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und verbindlichen Quotes (Ordereingaben) zu ausgeführten Geschäften. Die neue gesetzliche Vorgabe verlangt neben einer volumenbasierten OTR eine anzahlbasiertes OTR, welche wie folgt berechnet werden:

1. basierend auf dem Volumen der Ordereingaben und Ausführungen (volumenbasierte OTR)

$$OTR_{vol} = \frac{\text{Gesamtvolumen Aufträge}}{\text{Gesamtvolumen Geschäfte} + \text{Grundfreibetrag}} - 1$$

2. basierend auf der Anzahl an Ordereingaben und Ausführungen (anzahlbasierte OTR)

$$OTR_{no} = \frac{\text{Gesamtanzahl Aufträge}}{\text{Anzahl ausgeführter Geschäfte} + \text{Grundfreibetrag}} - 1$$

Beide OTRs werden pro Handelsteilnehmer und Marktplatz für jedes gehandelte Wertpapier täglich berechnet. Eine OTR-Verletzung in einem Wertpapier liegt vor, wenn mindestens eine der beiden OTRs den maximal zulässigen Wert überschreitet. Die maximal zulässigen Werte entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Handelsteilnehmer, die als Market Maker, Designated Sponsor oder Spezialist tätig sind, sowie Quote-Verpflichtete im Handelsmodell „strukturierte Produkte“, erhalten höhere maximal zulässige OTR-Werte. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Bis zum Inkrafttreten der MiFID II/MiFIR-Reglungen gilt das OTR-Regime des Deutschen Hochfrequenzhandelsgesetzes.

5. „Short Code Solution“

Bezugnehmend auf die Informationen des Xetra- Rundschreibens 60/17 sind Xetra-Teilnehmer an die Vorgaben zur Vergabe der Short Codes gebunden. Die Short Code-Vergabe soll über die Zeit hinweg eindeutig sein, mindestens aber untertätig.

Des Weiteren wird die Upload-Funktion für die Auflösungsdateien der Short/Long-Codes innerhalb der Member Section wie angekündigt ab dem 18. September 2017 zu Testzwecken bereitstehen. Teilnehmer sind dazu

aufgerufen, den dafür bereitgestellten „Technischen User“ anzulegen und den Datei-Upload zu testen.

Weitere Details zur „Short Code Solution“ entnehmen Sie bitte dem Reporting-Handbuch (siehe Anhang).

6. Reporting

National ID-Registrierung

Wie im Xetra-Rundschreiben 060/17 angekündigt, sollen Xetra-Teilnehmer ab dem 18. September 2017 die „National IDs“ ihrer Xetra-Händler in der Member Section hinterlegen. Die Eingabe ist manuell und als Upload einer CSV-Datei möglich. Die Übermittlung der „National IDs“ der zugelassenen Händler soll bis zum 1. Dezember 2017 abgeschlossen sein.

Händler, die nach diesem Datum zugelassen werden, müssen ihre „National ID“ angeben, um den Zulassungsprozess erfolgreich abzuschließen.

Eine Prozessbeschreibung zur Registrierung der „National IDs“ befindet sich auf unserer Website www.xetra.com unter dem folgendem Link

Newsroom > Aktuelle regulatorische Themen > MiFID II und MiFIR

Reporting-Handbuch

Unter dem oben genannten Link und als Anhang zu diesem Rundschreiben stellt die FWB ihren Teilnehmern auch ein Reporting-Handbuch zur Verfügung. Das Handbuch enthält einen Überblick über die Reporting-Vorgaben der Delegierten Verordnung 2017/590 (vormals: RTS 22) und der Delegierten Verordnung 2017/580 (vormals: RTS 24). In diesem Rahmen sind verpflichtende Angaben der Handelsteilnehmer und Angaben des Handelsplatzes aufgeführt, die dem Teilnehmer zu Reporting-Zwecken veröffentlicht werden.

Zusätzlich enthält das Reporting-Handbuch weitere Teilnehmer-Reports, die von MiFID-Änderungen betroffen sind.

Transaktions-Reporting

Meldungen im Rahmen des Transaktions-Reporting sind gemäß Art. 26 Abs. 1 MiFIR spätestens am Ende des folgenden Arbeitstages an die zuständige Behörde zu übermitteln. Zu den entsprechenden Daten, die in der Meldung enthalten sein müssen, gehört auch der Zeitstempel in der entsprechenden Granularität. Diese ist für Börsengeschäfte mit 1 Millisekunde festgelegt.

Für den Handelsplatz Xetra auf dem T7-Handelssystem wird der Zeitstempel auf den Trade Notifications der ETI-Schnittstelle und der FIX-Schnittstelle versendet.

Xetra-Teilnehmer, die über die FIX-Schnittstelle oder die ETS-Schnittstelle des Xetra-Systems an den Handelsplatz Börse Frankfurt angebunden sind, können den Zeitstempel verwenden, der in der Trade Notification gesendet wird. Für Teilnehmer, die über die VALUES API-Schnittstelle angebunden sind, wird der Zeitstempel mit der Granularität 1 Millisekunde als zusätzliches Feld in der Trade Confirmation angeboten.

Das zusätzliche Feld wird mit dem Update-Kit, das für Mitte Oktober 2017 geplant ist, geliefert. Zusätzlich erhalten Sie den Zeitstempel in der notwendigen Granularität über den Report TC810. Hierzu wird der Report TC810 um diesen Zeitstempel erweitert.

Im Rahmen des Transaktions-Reporting ist auch die „TVTIC“ zu melden. Diese Information können Sie für Börse Frankfurt auf dem Xetra-System, dem Feld „matchID“ entnehmen. In ETS, FIX und dem Report TC810 ist dieses Feld bereits jetzt verfügbar. Über die VALUES API-Schnittstelle wird das Feld ab Mitte Oktober 2017 zusammen mit dem neuen Zeitstempelfeld aufgenommen.

Für den Handelsplatz Xetra auf dem T7-System setzt sich der „TVTIC“ aus mehreren Feldern zusammen und ist über die ETI- und die FIX-Schnittstellen ableitbar. Im Report TC810 wird der „TVTIC“ als eigenes Feld bereitgestellt. Der „TVTIC“ kann aus folgenden Feldern ermittelt werden:

- 1 – um das Handelssystem T7 anzugeben
- SecurityID (20 Zeichen)
- ExecID (20 Zeichen)
 - ETI Cash (Tag 17 ExecID)
 - FIX Gateway (Tag 30060 UTransactTime)
- 0 – konstanter Wert, um die Transaktion als „on-exchange“ zu klassifizieren

Um die fixe Feldlänge zu gewährleisten, müssen bei „SecurityID“ führende Nullen verwendet werden.

Die Dokumentation für die Änderungen für Börse Frankfurt auf dem Xetra System erhalten Sie mit den finalen Versionen der technischen Dokumente, die am 2. Oktober 2017 veröffentlicht werden.

7. Conversion

Löschungen der Orderbücher

Mit Inkrafttreten der MiFID II/MiFIR-Vorschriften sind gemäß Delegierter Verordnung 2017/588 (vormals: RTS 11) neue Tick-Size -Bänder anzuwenden. Um diese neuen Vorgaben zu implementieren, werden die Orderbücher der Handelsplätze Xetra (XETR) und Börse Frankfurt (XFRA) am 29. Dezember 2017 gelöscht. Die neuen Tick-Size-Bänder werden somit bereits einen Tag vor Inkrafttreten der MiFID II/MiFIR-Vorschriften umgesetzt.

Die Löschungen umfassen alle Orderbücher auf dem Xetra T7-System sowie dem Xetra Classic-System.

- Orders in MiFID-Instrumenten werden unter Angabe des Lösungsgrunds „Tick Size Change“ gelöscht.
- Orders in Non-MiFID-Instrumenten werden unter Angabe des neu eingeführten Lösungsgrunds „SPE“ (special event) gelöscht.

Umwandlung ComplianceID zu Execution Decision

Mit den Releases Xetra 17.0 am 20. November 2017 und T7 6.0 am 4. Dezember 2017 wird bei bestehenden Orders der „Executing Trader“-Indikator mit „Algo“ befüllt, wenn die „ComplianceID“ mit einem Wert größer 0 (Null) gefüllt ist.

8. Direct Market Access (DMA)

Bezugnehmend auf das Xetra-Rundschreibens 060/17 wurden Informationen zur Differenzierung von DMA und Order-Routing auf der Xetra-Website unter dem folgendem Link veröffentlicht:

Newsroom > Aktuelle regulatorische Themen > MiFID II und MiFIR

Um DMA zu nutzen, können Xetra-Teilnehmer in der Member Section die zugehörige technische „TraderID“ auswählen. Das hierfür erforderliche Formular und Merkblatt werden in Kürze bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Cord Gebhardt



i.A. Annette Czypull

Anlage

MiFID II:

RICHTLINIE 2014/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU

MiFIR:

VERORDNUNG (EU) Nr. 600/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

RTS 9:

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/566 DER KOMMISSION vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards für das Verhältnis zwischen nicht ausgeführten Verträgen und Geschäften zur Verhinderung marktstörender Handelsbedingungen

RTS 11:

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/588 DER KOMMISSION vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für das Tick-Größen-System für Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds

RTS 22:

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/590 DER KOMMISSION vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden

RTS 24:

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/580 DER KOMMISSION vom 24. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente

Tabelle 1: Parameter anzahlbasiertes OTR

Marktplatz	Segment	Grundfrei- betrag	maximal zulässiges OTR	maximal zulässiges OTR für Liquiditätsspender ¹
Xetra (XETR)	DAX MDAX, SDAX, TecDAX Andere deutsche Aktien	1	100.000	1.000.000
	Europäische Aktien US Aktien Andere Aktien	1	500.000	5.000.000
	Exchange Traded Funds (ETF) & Exchange Traded Products (ETP)	1	500.000	5.000.000
Börse Frankfurt (XFRA)	Anleihen (Nominale)	1	10.000	10.000
	Aktien und andere in Stücken gehandelte Wertpapiere			
	Strukturierte Produkte (Börse Frankfurt Zertifikate AG)			

¹ Liquiditätsspender sind Market Maker, Designated Sponsors, Spezialisten sowie Quote-Verpflichtete im Handel strukturierter Produkte

Tabelle 2: Parameter volumenbasiertes OTR

Marktplatz	Segment	Grundfrei- betrag ¹	maximal zulässiges OTR	maximal zulässiges OTR für Liquiditätsspender ²
Xetra (XETR)	DAX MDAX, SDAX, TecDAX Andere deutsche Aktien	1.000	200.000	2.000.000
	Europäische Aktien US Aktien Andere Aktien	10.000	2.000.000	20.000.000
	Exchange Traded Funds (ETF) & Exchange Traded Products (ETP)	10.000	2.000.000	50.000.000
Börse Frankfurt (XFRA)	Anleihen (Nominale)	10.000	10.000	10.000
	Aktien und andere in Stücken gehandelte Wertpapiere			
	Strukturierte Produkte (Börse Frankfurt Zertifikate AG)		1.000.000	1.000.000

¹ Grundfreibeträge ausgedrückt in Stücken (Ausnahme: Anleihen sowie in Prozent notierte Strukturierte Produkte ausgedrückt in Nominale)

² Liquiditätsspender sind Market Maker, Designated Sponsors, Spezialisten sowie Quote-Verpflichtete im Handel strukturierter Produkte